

Protokoll zur Arbeitstagung AMS

Rahmenbedingungen der Arbeitslosigkeit von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden

Mittwoch, 3. Juni 2009, 13:00 – 17:30 Uhr
im Literaturhaus Wien, Zieglergasse 26a, 1070 Wien

Part I: Information

Part I Moderation: Patricia Köstring
Protokoll: Markus Griesser

Vorstellung aktueller Arbeitsergebnisse und Forderungen des Kulturrat Österreich

(Daniela Koweindl / Kulturrat Österreich)

Nach einer kurzen Begrüßung zur Arbeitstagung durch Clemens Christl (Kulturrat Österreich) erläuterte Daniela Koweindl (IG Bildende Kunst, Kulturrat Österreich) einleitend kurz **die beiden Anlassfälle der Arbeitstagung**, nämlich

- (a) die mit 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderungen im AIVG (letzte Teile der AIVG-Novelle 2007) sowie
- (b) die eigentlich bereits am 1. Februar 2008 erlassene interne AMS-Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“, deren Auswirkungen auf die KünstlerInnenbetreuung durch Team 4 KünstlerInnenservice seit 1. Februar 2009 greifen¹.

Der Bedarf nach einer solchen – parallel zu den diesbezüglichen Debatten im Kontext der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) zur sozialen Lage stattfindenden – Arbeitstagung ergab sich Koweindl zufolge zum einen aus der Beratungstätigkeit der Interessenvertretungen im künstlerischen und kulturellen Feld sowie auch aus der Informationstour des Kulturrat Österreich im Frühjahr 2009², in deren Rahmen von Seiten der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden ein massiver Informationsbedarf artikuliert wurde, und zum anderen aus anstehenden und generellen Problemen in der Arbeitslosenversicherungs-Gesetzgebung, die zum Teil über die Kompetenzen der IMAG hinausweisen respektive schneller gelöst werden müssen.

Abschließend an ihren Kurzinput legte Koweindl noch einmal **die zentralen Problemfelder von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden** dar, welche sich u. a. aus den oben erwähnten Gesetzes- bzw. Richtlinienänderungen ergeben und die auch innerhalb der Administration nicht restlos geklärt scheinen – so gibt es z. B. auch unterschiedliche Interpretationsweisen seitens des AMS bzw. des Sozialministeriums. Damit in Zusammenhang stehend verwies Koweindl auch auf die Lösungsvorschläge des Kulturrat Österreich, welche im Sinne von Sofortmaßnahmen rasch umgesetzt werden könnten:

¹ Die entsprechende Verzögerung erklärt sich daraus, dass besagte Richtlinie zwar die Auslagerung von AMS-Dienstleistungen an sog. externe *Beratungs- und Betreuungseinrichtungen* (BBE) regelt, die entsprechende Vereinbarung für die BBE *Team 4 KünstlerInnenservice* allerdings erst nach Ablauf der maximalen Verbleibdauer von einem Jahr mit 1.2.2009 aktiv wirksam wurde.

² Im Januar und Februar 2009 fanden neun Veranstaltungen des KRÖ in den österreichischen Bundesländern statt, in deren Rahmen die Juristinnen des *Künstler-Sozialversicherungsfonds* (KSVF) sowie MitarbeiterInnen der *Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft* (SVA) unter der Moderation von Daniela Koweindl (*Kulturrat Österreich*) v. a. über Möglichkeiten der sozialen Absicherung von selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen sowie über Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen informierten. Obschon nicht zentraler Gegenstand der Veranstaltungen nahmen Fragen zu den Auswirkungen der AIVG-Novelle hier zentralen Platz ein (vgl. Koweindl, Daniela (2009). *AMS - Arbeitslosenversicherung mit Sprengstoff*. Zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. In: *Kulturrisse 1/2009*, s. 54-55).

(a) Das übergreifende Problem markiert **die Unvereinbarkeit von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit** im Rechtsbereich des AIVG, das exemplarisch an der Neudefinition von „Arbeitslosigkeit“ zutage tritt, wie sie im Zusammenhang mit der Anfang 2009 in Kraft getretenen freiwilligen AIV für Selbstständige entwickelt wurde. Damit verbunden sind eine Reihe konkreter Probleme, die Koweindl anhand unterschiedlicher Fallbeispiele darstellte, zumal die konkreten Regelungen bspw. in Abhängigkeit davon variieren, ob die Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in der SVA (freiwillig oder pflicht-) versichert war, ob sie regelmäßig oder „vorübergehend“ selbstständig tätig ist, ob ihr selbstständiger Zuverdienst die Jahresgeringfügigkeitsgrenze übersteigt usw.

Lösungsvorschlag: Als kurzfristig zu realisierende (wenn auch längerfristig völlig unzureichende) Maßnahme wäre in Bezug auf die zentrale Frage der Berufsaufgabe eine Regelung analog zu jener für unselbstständig Erwerbstätige zu empfehlen³;

(b) Das grundsätzliche Problem der **Zugangshürden zur AIV** aufgrund der derzeit geltenden Anwartszeiten, welche es im Falle diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit (bspw. aufgrund befristeter Beschäftigungsverhältnisse) beinahe verunmöglicht, Ansprüche in der AIV zu erwerben.

Lösungsvorschläge: Als kurzfristig zu realisierende Maßnahme wäre eine Reform nach Schweizer Vorbild anzudenken, wo in Berufen, in denen befristete Beschäftigung üblich ist, die ersten max. 30 Tage einer höchstens auf zwölf Monate befristeten Beschäftigung für den AIG-Anspruch doppelt gezählt werden.

(1) Aufriss Probleme und Neuerungen für Arbeitslose im Umgang mit der AIVG-Novelle 2007

(Clemens Christl / Kulturrat Österreich)

Clemens Christl vom Kulturrat Österreich übernahm im Anschluss an die Ausführungen Daniela Koweindls zu den spezifischen Problemen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden die Aufgabe, an Stelle von Herbert Pochieser – der seine Teilnahme an der Arbeitstagung kurzfristig absagen musste – in **die allgemeinen Probleme von Erwerbslosen mit dem AIVG bzw. dem AMS** einzuführen. Dabei konzentrierte er sich auf die Darstellung von drei zentralen Problemfeldern.

Einerseits **hinsichtlich des AIVG** auf das – trotz der entsprechenden Vorgabe im AMMSG – kaum Existenz sichernde Niveau der Lohnersatzleistungen resultierend aus:

- (a) der in Österreich niedrigen Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld;
- (b) der kurzen Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld;
- (c) dem – im Verhältnis zum Arbeitslosengeld – noch niedrigeren Leistungsniveau bei der Notstandshilfe, die noch dazu keine automatisierte Erhöhung (Inflationsausgleich) vorsieht.

Andererseits **hinsichtlich des AMS**, das:

- (a) aufgrund des Prinzips der Wohnsitzarbeitsämter seine Beratungsleistungen i.d.R. nicht-berufsspezifisch anbietet und aufgrund der stark standardisierten Verfahrensabläufe im Rahmen seiner Beratungs- und Betreuungsleistungen kaum auf die individuellen Bedürfnisse der Erwerbslosen eingeht;

³ Während für unselbstständig Erwerbstätige derzeit die Regelung gilt, dass die Tätigkeit bei dem/der letzten ArbeitgeberIn für mindestens einen Monat eingestellt werden muss, danach jedoch im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung neben dem AIG-Bezug fortgesetzt werden kann, ist bei selbstständig Erwerbstätigen (also auch jenen Personen, die sowohl selbstständig als auch unselbstständig erwerbstätig sind) eine – allerdings nicht näher bestimmte – Beendigung der „Tätigkeit“ erforderlich, um als arbeitslos zu gelten. Die Unbestimmtheit dieser Regelung hat bislang zu unterschiedlichen Auslegungen seitens des AMS bzw. des BMASK geführt, was sich mittlerweile jedoch infolge einer Durchführungsweisung durch das BMASK geändert zu haben scheint (s. u.).

(b) insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz nicht ausreichend die Menschenwürde der Betroffenen schützt.

Diskussionsblock I:

Juliane Alton (IG Kultur Vorarlberg) präziserte im Anschluss an das Inputstatement den letztgenannten Punkt von Christl und betonte, das Problem bestehe v. a. in der **mangelnden Kontrolle des AMS** bzgl. der Einhaltung bestehender **Datenschutzgesetze**.

Zuzana Brejcha (Dachverband der Filmschaffenden) verortete das Problem der Einhaltung bestehender Datenschutzgesetze v. a. darin, dass Erwerbslose nicht ausreichend über ihre Rechte (bspw. auf Verweigerung der Datenweitergabe) informiert seien bzw. diese nicht konsequent genug durchsetzen, wie sie anhand des Beispiels einer AMS-Maßnahme darlegte, in deren Rahmen zur Datenweitergabe auf freiwilliger Basis aufgefordert wurde.

Wolfgang Kiffel (AMS Wien) empfahl mutmaßlich Betroffenen von Datenmissbrauch, sich im Falle entsprechender Bedenken an die Datenschutzkommission zu wenden.

(2) Aufriss aktueller Neuerungen und Problemlösungen im AMS *(Wolfgang Kiffel / AMS Wien)*

Wolfgang Kiffel vom AMS Wien ging im Rahmen seines Inputstatements auf die beiden eingangs erwähnten **Anlassfälle der Arbeitstagung** (AIVG-Reform; AMS-Bundesrichtlinie) **aus der Perspektive des AMS** ein:

(a) AIVG-Reform:

Einleitend zu seinen Ausführungen zur AIVG-Novelle betonte Kiffel die Tiefe des damit vollzogenen Einschnitts. Die am 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Ausweitung der AIV von einer Pflichtversicherung für unselbstständig Erwerbstätige auf eine freiwillige AIV für selbstständig Erwerbstätige machte eine **Neudefinition von Arbeitslosigkeit** erforderlich⁴.

Damit einher ging jedoch, wie Kiffel betonte, eine **Erschwerung des Zugangs** zur AIV für KünstlerInnen (sofern diese in der SVA versichert sind), was zentral mit besagter Neudefinition zusammen hängt. Voraussetzung für den Leistungsbezug ist es nunmehr nämlich, die Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit⁵ in geeigneter Form zu belegen, was zwar im Falle von Gewerbetreibenden kein Problem darstelle (Zurücklegung des Gewerbescheins, Abmeldung von der SVA), sehr wohl jedoch für andere Selbstständige (für alle Neuen Selbstständigen). Im künstlerischen Feld gelte dies wiederum für bestimmte Sparten (bspw. bildende Kunst) mehr als für andere (bspw. Schauspiel)⁶.

In diesem Zusammenhang räumte Kiffel eine Fehlaukunft im Rahmen vorangegangener Veranstaltungen und Gespräche ein, welche mittlerweile jedoch durch eine **Durchführungsweisung des Ministeriums** aufgeklärt worden sei.

⁴ Als „arbeitslos“ im Sinne des AIVG gilt nunmehr, wer eine Erwerbstätigkeit beendet; wer auch keiner Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr unterliegt; und wer schließlich keine neue oder weitere (un-/selbstständige) Erwerbstätigkeit ausübt, wobei die Beendigung der selbstständigen Tätigkeit eben (s. o.) in geeigneter Form zu belegen ist.

⁵ In diesem Zusammenhang betonte Kiffel noch einmal explizit, dass eine Reduktion der Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit deren Beendigung ist, wobei die entsprechende Regelung für selbstständig Erwerbstätige in Analogie zu jener für unselbstständig Erwerbstätige (§12(3) AIVG) formuliert worden sei (s.o.).

⁶ Während die einen (bspw. SchauspielerInnen) nämlich das Ende eines Werkvertrags als Beleg anführen können, bleibt den anderen (bspw. bildenden KünstlerInnen) Kiffel zufolge oft nur zu sagen „I tua nix mehr“.

Diskussionsblock II:

Im Rahmen einer Diskussion zwischen Wolfgang Kiffel, Roland Sauer (BMA SK) sowie mehreren InteressenvertreterInnen aus dem kulturellen Feld wird die – gemäß der erwähnten Durchführungsweisung – **nunmehr geltende Auslegung der strittigen Paragraphen** des novellierten ALVG rekonstruiert, welche im Wesentlichen folgende Aspekte umfasst:

In der einfachsten Variante (Variante A): Eine Person bezieht alle Anforderungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe aus unselbstständiger Arbeit erfüllt, erzielt mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr einen Betrag unter der zwölffachen monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, und war zuvor nie in der SVA-Pflichtversicherung: Hier bleibt es im Fall einer als durchgehend selbstständig deklarierten Person beim Alten, d.h. Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit bleibt auch bei aufrechtem Alg-/ Notstandshilfe-Bezug möglich. Berechnung nach ALVG §21a bzw. §36a, insbesondere 36a (7). Sobald der selbstständige Zuverdienst die Jahresgeringfügigkeitsgrenze jedoch übersteigt, wird (a) eine Pflichtversicherung in der SVA für das ganze Jahr vorgeschrieben (sollte eine Person selbstständige Tätigkeiten tatsächlich erst im laufenden Jahr begonnen haben, ist auch rückwirkend ein späterer Zeitpunkt als der 1.1. für den Eintritt in die SVA möglich) (b) der Alg-Bezug widerrufen, und (c) der Alg-Bezug der Person bis zur Höhe des Jahreseinkommens (ohne Alg-Beträge, d.h. max. die Höhe des „Zuverdienstes“) zurückgefordert. Für Personen, die regelmäßig AMS-seits anerkannterweise „vorübergehend“ selbstständig arbeiten (d.h. zeitlich klar abgegrenzte/zuordenbare Werkverträge haben, z.B. für einen bestimmten Abend, für im Werkvertrag ausgewiesene Tage, etc.), gelten nun die gleichen Regeln. War es bis Ende 2008 möglich, auf diese Art unter bestimmten Umständen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze selbstständig erwerbstätig zu sein, ohne grundsätzlich den Anspruch zu verlieren, gilt dies nun NICHT mehr.

In der komplexeren Variante (Variante B): Eine Person hat alle Anforderungen für Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe aus unselbstständiger Arbeit erfüllt, verdient regelmäßig selbstständig pro Jahr unter der zwölffachen monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze dazu, war aber davor bereits (oder ist noch) in der SVA-Pflichtversicherung: Hier gilt als erste Voraussetzung zu einem möglichen ALG-Anspruch der Austritt aus der SVA (Erklärung der Einstellung sämtlicher Tätigkeiten gegenüber der SVA). Danach ist ein ALG-Bezug möglich, wobei im ersten Monat des Alg-Bezugs laut Durchführungserlass NICHT dazuverdient werden darf (d.h. die selbstständige Tätigkeit muss zumindest für die Dauer von 1 Monat beendet, nicht nur reduziert werden! Kein Werkvertrag für diesen Zeitraum, kein Kontoeingang, keine Bareinnahme!). Nach Ablauf des Monats gelten die gleichen Regeln wie für alle – mit unterschiedlichen Fortsetzungsmöglichkeiten:

(B1) nützt die Person nach Ablauf des ersten Monats während des weiteren Alg-Bezugs die Möglichkeiten des Zuverdienstes durch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, gelten die Regeln aus Variante A: Sobald das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit die Jahreszuverdienstgrenze überschreitet (hier gilt das Kalenderjahr, nicht die Zeiten des Alg-Bezugs!), wird (a) eine Pflichtversicherung in der SVA für das ganze Jahr vorgeschrieben (Lückenschluss in der SVA-Versicherung), (b) der Alg-Bezug widerrufen, und (c) der Alg-Bezug der Person bis zur Höhe des Jahreseinkommens (ohne Alg-Beträge, d.h. max. die Höhe des „Zuverdienstes“) zurückgefordert.

(B2) verzichtet die Person während des Alg-Bezugs auf selbstständige Tätigkeit, kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der Alg-Bezug zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aufgegeben werden. Danach kann ein Wiedereintritt in die SVA-Pflichtversicherung (per Erklärung) erfolgen (oder auch ein nachträgliches Vorschreiben durch die SVA anhand des Einkommenssteuerbescheids). In diesem Fall kommt es zu einem Lückenschluss in der SVA (wenn der Austritt aus der SVA-Pflichtversicherung kürzer als 12 Monate zurückliegt), mit den Folgen (a) einer Pflichtversicherung in der SVA rückwirkend bis zum

letzten Austritt, und (b) einem Widerruf des ALG-Bezugs. Eine Rückforderung entsteht dann aber NICHT (mangels Meldeverfahren, §24 (2) bzw. §25 (1)).

Falls die letzte SVA-Meldung länger als 12 Monate zurückliegt, gibt es keinen Lückenschluss in der SVA, bei einem Einkommen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze aber eine SVA-Pflichtversicherung für das vorliegende Kalenderjahr und einen Widerruf des Alg-Bezugs rückwirkend bis 1.1. des Jahres. Auch hier gilt aber: Keine Rückforderung.

(b) AMS-Bundesrichtlinie:

In Bezug auf die AMS-Bundesrichtlinie ist Kiffel zufolge seit Inkrafttreten (1. Februar 2008) insbesondere mit Februar 2009 das Problem evident, dass **die berufsspezifische Betreuung durch die BBE Team 4 KünstlerInnenservice für KünstlerInnen grundsätzlich auf ein Jahr befristet** ist. Danach erfolgt eine Ausgliederung der Betroffenen aus dem Team 4 KünstlerInnenservice. Es kommt zu einer „Betreuungs“-Übernahme durch das Wohnsitzarbeitsamt, was de facto einen Verlust des KünstlerInnenstatus bedeutet. Zumal die regionalen AMS-Geschäftsstellen nämlich für gewöhnlich keine entsprechenden Stellenangebote unterbreiten können, sind die AMS-BetreuerInnen verpflichtet, spätestens nach 140 Tagen ALG-Bezug (befristeter Berufsschutz) ihre Vermittlungstätigkeiten auf nichtberufsspezifische Bereiche auszuweiten. Von der Ausgliederung ausgenommen ist nur, wer **eine der beiden vom AMS Vorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen** erfüllt, nämlich
(a) wer eine nicht-geringfügige, unselbstständige Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 63 Tagen am Stück (bei dem/der gleichen DienstgeberIn; gleichgültig ob es sich um künstlerische oder eine andere Erwerbstätigkeit handelt); oder
(b) wer in drei aufeinander folgenden Monaten vorübergehende (selbstständige oder unselbstständige) Erwerbstätigkeit vorweisen kann, die jeweils über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sind⁷.

Vor allem im Bereich der darstellenden Kunst könne zudem, wie Kiffel abschließend darlegte, auf die sog. **Eingliederungsbeihilfe** des AMS Wien zurückgegriffen werden. Damit würde die Wiedereingliederung der Betroffenen – und zugleich die Schaffung von Anstellungsverhältnissen in diesem Bereich – durch Lohnsubventionen unterstützt⁸.

Diskussionsblock III:

Einleitend zur Diskussion problematisierten mehrere InteressenvertreterInnen (u. a. Sabine Prokop, Zuzana Brejcha), dass **die dargestellte Praxis des AMS den berufsspezifischen Bedürfnissen von KünstlerInnen grundsätzlich nicht gerecht werde**, zumal KünstlerInnen Phasen der Erwerbslosigkeit für das (ohnehin auf Eigeninitiative erfolgende) Anbahnen neuer Erwerbsmöglichkeiten nutzen (müssen), was ihnen allerdings immer weniger möglich ist.

Im Anschluss daran brachte Zuzana Brejcha das Thema Tantiemen zu Sprache, welche den Auskünften Kiffels und Sauers zufolge grundsätzlich als selbstständiges Einkommen und so auch als Bestandteil des selbstständigen Jahreseinkommens behandelt werden (bzw. während des Notstandshilfe-, nicht jedoch während des Alg- Bezug zu einem selbstständigen Einkommen im Monat der Auszahlung hinzugerechnet werden;

⁷ Als vorübergehend gelten Beschäftigungen, die für weniger als vier Wochen vereinbart wurden, bzw. selbstständige Tätigkeiten, die weniger als vier Wochen lang ausgeübt wurden.

⁸ Bei der Eingliederungsbeihilfe handelt es sich um eine AMS-Fördermaßnahme für bestimmte Zielgruppen (u. a. Langzeitarbeitslose, WiedereinsteigerInnen, ältere Arbeitslose und neuerdings eben auch KünstlerInnen), über welche für einen befristeten Zeitraum ein bestimmter Prozentsatz (abhängig davon, ob es sich um ein befristetes oder um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt) der Arbeitskosten bezuschusst wird. Erhalt von Eingliederungsbeihilfe ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden: u. a. der/die KünstlerIn muss bei Team 4 KünstlerInnenservice in Betreuung (gewesen) und bei einer Wiener AMS-Geschäftsstelle arbeitslos gemeldet sein; es muss sich um ein (nicht notwendigerweise in Wien verortetes) Dienstverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Wochenstunden handeln und der/die DienstgeberIn muss die Förderung vor Dienstbeginn beantragen usw. (Vgl. Prokop, Sabine (2009). Aktuelle Neuerungen bei Team 4 und AMS. In: gift - zeitschrift für freies theater. april-juni 09, 11-14)

Berechnung analog oben §21a bzw. §36a, insbesondere 36a (7)). In Fällen, in denen die Tantiemen eine Einkommensfolge einer unselbstständigen Tätigkeit sind (zB Anstellung als Kameramann/frau mit Tantiemen-Beteiligung am Film), kann versucht werden, zunächst gegenüber dem AMS, notwendigerweise aber gegenüber der SVA glaubhaft zu machen, dass diese Tantiemen aus unselbstständiger Tätigkeit kommen und bzgl. Pflichtversicherung nicht in Betracht kommen: Wird dies erreicht, und kommt es deshalb zu keiner Pflichtversicherung in der SVA, gilt dies auch gegenüber dem AMS. Werden Tantiemen in der Zeit eines aufrechten Alg-Bezugs ausgezahlt, und diese als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gewertet, gelten bzgl. Alg/ Notstandshilfe die Regeln von oben: Bei regelmäßigem selbstständigen Zuverdienst folgen bei Überschreiten der Jahresgeringfügigkeitsgrenze SVA-Pflichtversicherung, Widerruf und Rückforderung (auch wenn die Tantiemen das einzige Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit während des Bezuges des Alg sein sollten). Hat eine Person ihre selbstständigen Tätigkeiten (vor mehr als 12 Monaten?) komplett eingestellt, unterliegen allfällige Tantiemen nicht mehr der Sozialversicherungspflicht, sind also bzgl. Alg-Bezug irrelevant; sie werden aber bei Notstandshilfe-Bezug als Einkommen im betreffenden Kalendermonat gerechnet⁹.

Daran anschließend erkundigte sich Daniela Koweindl, wie viele KünstlerInnen die Voraussetzungen für die erwähnten **Ausnahmeregelungen bzgl. Ausgliederung aus der KünstlerInnenbetreuung durch Team 4** erfüllen. Tatjana Karlovic (Team 4 KünstlerInnenservice) verwies dabei auf eine Erhebung des AMS Wien, der zufolge von den seit 1.2.2009 rund 800 aus dem Team 4 Ausgeschlossenen voraussichtlich 251 Personen (v. a. über die Ausnahmeregelung a – s. o.) eine Rückkehr in die berufsspezifische Betreuung durch Team 4 KünstlerInnenservice ermöglicht wird. Kiffel betonte in diesem Zusammenhang – v. a. mit Blick auf sog. „Härtefälle“ im Filmbereich, wo das 63-Tage-Limit häufig knapp unterschritten werde – die Notwendigkeit einer Nachjustierung, konkret der Entwicklung weiterer Ausnahmeregelungen seitens des AMS.

Abschließend kamen auf Rückfragen von Sabine Seuss (SPÖ-Parlamentsklub) sowie Daniela Koweindl noch einmal die **AIVG-Regelungen zur Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit** als Voraussetzung für den ALG-Bezug zur Sprache. Sauer und Kiffel betonten dabei, dass diese Tätigkeit – analog zur entsprechenden Regelung für unselbstständig Erwerbstätige – lediglich vorübergehend (mind. ein Monat) eingestellt, danach jedoch neben dem ALG-Bezug bis zur Geringfügigkeitsgrenze fortgesetzt werden kann¹⁰.

(3) Aufriss aktueller Neuerungen und Lösungsmodelle im Team 4 KünstlerInnenservice

(Tatjana Karlović / Team 4)

Tatjana Karlović vom *Team 4 KünstlerInnenservice* leitete ihr Inputstatement mit einem Hinweis auf die – in jüngster Zeit immer schwieriger zu überbrückende – Zwiespältigkeit ihrer eigenen Position ein, welche sich daraus ergebe, dass sie aus dem künstlerischen Bereich komme und für das AMS Dienstleistungen erbringe. Die Verschärfung dieser Situation resultiere z. T. aus den **institutionellen Veränderungen in Bezug auf das Team 4 KünstlerInnenservice**: Die 1991 als 1. Arbeitsstiftung im künstlerischen Bereich (Theaterstiftung) in Graz gegründete und kurze Zeit später unter dem Namen *Team 4 Projektmanagement GmbH* neu formierte Firma erhielt 2004 infolge der Auslagerung der arbeitsmarktpolitischen Betreuung von KünstlerInnen durch das AMS

⁹ Maria Anna Kollmann (Dachverband der Filmschaffenden) wies darauf hin, dass sich diese Informationen nur z. T. mit jenen decken, welche seitens eines Sozialversicherungsexperten im Rahmen der IMAG weitergegeben wurden.

¹⁰ Sauer kritisierte zudem die Verwendung des Begriffs „Berufsverbot“ im Zusammenhang mit dieser Regelung, zumal es hierbei in erster Linie um die Gleichbehandlung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit gehe, weil anderenfalls Selbstständige jederzeit die Möglichkeit hätten, zwecks Überbrückung „gewerblicher Durststrecken“ ihre Ansprüche in der AIV geltend zu machen, ohne dabei ihr Gewerbe niederlegen zu müssen.

Wien den Zuschlag für die Erbringung dieser Dienstleistung als externe BBE (2008 auch für in NÖ arbeitslos gemeldete KünstlerInnen). Mit der Umsetzung der neuen AMS-Bundesrichtlinie werde nun nicht bloß die Erfüllung ihrer Aufgabe – welche Karlović im Sinne einer „Dolmetschtätigkeit“ zwischen Arbeitsmarktpolitik und Kunstbereich begreift –, sondern allgemein die arbeitsmarktpolitische Kompensation der immer schon prekären Situation am künstlerischen Arbeitsmarkt weiter erschwert.

Die angesprochenen Veränderungen werden dabei bereits an der **schrumpfenden Zahl von Personen deutlich, die vom Team 4 KünstlerInnenservice betreut werden**, wobei Karlović damit den Tiefpunkt der Entwicklung noch nicht erreicht sieht: Waren es in den vorangegangenen Jahren stets zwischen 1200 und 1400 KünstlerInnen, so sind es derzeit lediglich 957, welche die Dienste vom *Team 4 KünstlerInnenservice* in Anspruch nehmen (können)¹¹. Allerdings mache die Uneinheitlichkeit des Kunstfelds selbst auch eine differenziertere Beurteilung der Situation erforderlich. So seien etwa bildende KünstlerInnen und AutorInnen von den neuen Regelungen stärker betroffen, bspw. weil sie aufgrund ihrer berufsspezifischen Situation kaum dazu in der Lage sind, die Voraussetzungen für die erwähnten Ausnahmeregelungen zu erfüllen. Etwas besser sei die Situation von TheaterschauspielerInnen, während hier allerdings das Hauptproblem im – seinerseits in der Unterfinanzierung der entsprechenden Institutionen begründeten – Fehlen von Anstellungen liege.

Zu einer allgemeinen Entschärfung der Situation habe Karlović zufolge jedoch das Entgegenkommen v. a. des AMS Wien beigetragen, welches u. a. in den dargestellten Ausnahmeregelungen, aber auch in den erwähnten Eingliederungsbeihilfen konkreten Niederschlag fand. Als ein weiteres Zugeständnis begreift sie dabei **die Maßnahme „Karriere Coaching“** für KünstlerInnen, welches in einem max. fünfwöchigen Einzelcoaching (zu jeweils zehn Wochenstunden) besteht und das auf freiwilliger Basis von KünstlerInnen, die aus der *Team 4 KünstlerInnenservice*-Betreuung ausgeschlossen wurden, bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS angefordert werden kann. Als „Coaches“ fungieren dabei Personen aus dem künstlerischen Feld. Ziel der Maßnahme sei eine Wiedereingliederung in die Betreuung durch das *Team 4 KünstlerInnenservice*, indem die Voraussetzungen einer der beiden Ausnahmeregelungen erfüllt werden (bspw. durch die Aufnahme einer eingliederungsbeihilfengestützten Anstellung über zumindest 63 Tage).

Eine wirkliche Lösung der dargestellten Problemlagen könne jedoch, wie Karlović abschließend meinte, einerseits nur auf Bundesebene gefunden und andererseits nur von Seiten der Politik erbracht werden.

Diskussionsblock IV:

Die abschließende Diskussion konzentrierte sich weitgehend auf die dargestellte Maßnahme der **Eingliederungsbeihilfe**, welche aus der Perspektive mehrerer InteressenvertreterInnen (u. a. Gabi Gerbasits, Sabine Prokop, Daniela Koweindl) wenig geeignet ist, Beschäftigungsmöglichkeiten in größerem Umfang im Kunst- und Kulturbereich zu schaffen. Dies liege zum einen daran, dass die Auszahlung der Fördersumme seitens des

¹¹ Insgesamt waren laut Karlovic seit Beginn der Tätigkeit (seit Jahr 2004) 5781 KünstlerInnen in Betreuung von *Team 4 KünstlerInnenservice*. Dabei sei eine starke Fluktuation zu konstatieren, die u. a. aus dem Ausscheiden vieler KünstlerInnen aus der Betreuung – z. T. aufgrund der erfolgreichen Wiedereingliederung in den künstlerischen Arbeitsmarkt, z. T. aufgrund von Umschulungen – resultiere. Das Verhältnis zwischen Arbeitssuchenden mit und ohne Leistungsbezug liege dabei, wie Karlovic auf eine entsprechende Rückfrage Daniela Koweindls ausführt, bei ca. 80:20, wobei die neuen Regelungen (Befristung der Betreuung durch die BBE auf ein Jahr) für beide Gruppen gleichermaßen gelte. Zudem handle es sich bei einem großen Teil der *Team 4 KünstlerInnenservice*-„KundInnen“ um „Bundesländer-Flüchtlinge“, die aufgrund des Fehlens vergleichbarer Angebote außerhalb von Wien und NÖ hierher übersiedeln. Nichtsdestotrotz könne sie, wie Karlovic auf eine entsprechende Rückfrage von Maria Anna Kollmann und mit Verweis auf eigene Erhebungen in der Steiermark darlegte, die Angaben von AMS-Vorstand Herbert Buchinger nicht bestätigen, dass außerhalb Wiens aufgrund der fehlenden Registrierung von KünstlerInnen kein Bedarf nach entsprechenden Einrichtungen bestehe.

AMS erst – nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung – im Nachhinein erfolgt und es – anders als sonst im Kunst- und Kulturbereich üblich – **vorab keine schriftliche Förderzusage** oder eine Fördervereinbarung gibt (bei der die widmungsgemäße Verwendung in Nachhinein zu belegen ist). Auf Basis einer lediglich mündlichen Zusage (und Grundsatzvertrauen, dass die AMS-Förderpolitik sich in den folgenden Monaten nicht ändert) ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen, ist für stets knapp finanzierte Kulturinitiativen kaum zumutbar. Einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsbeihilfe gibt es nicht. Insbesondere kleinere Initiativen finden sich damit vor ein kaum lösbares Problem gestellt, zumal eine **kreditbasierte Vorfinanzierung dadurch praktisch verunmöglich** werde. Wolfgang Kiffel erklärte in Reaktion darauf, dass diese Vorgehensweise im Falle des AMS – bspw. auch im Verhältnis zu freien Bildungsträgern – üblich sei, dass man sich jedoch auf eine entsprechende mündliche Zusage „zu 99%“ verlassen könne.

Abschließend zum ersten Teil der Arbeitstagung wurde von Erwin Leder (Gewerkschaft KMSfB) noch die Frage angesprochen – allerdings nicht mehr näher debattiert –, ob eine Planpostenschaffung im Sinne einer **Wiedereingliederung der KünstlerInnenberatung ins AMS** nicht sinnvoller und möglicherweise auch kostengünstiger wäre, als die derzeitige Praxis eines Ankaufs der entsprechenden Dienstleistungen bei der BBE *Team 4 KünstlerInnenservice*.

Part II: Austausch

Part II Moderation: Markus Griesser
Protokoll: Patricia Köstring

(4) Kurzinputs Kunst- und Kulturschaffende

(a) Input Michael Kreihsl, Regisseur (Film, TV und Theater)

Michael Kreihsl berichtete über die Perspektive der Filmschaffenden. Das Problem schlechthin seien hier die **Anmeldezeiten** der Anstellungen. So sei z. B. zur Realisierung eines Spielfilms eine Vorbereitungszeit von einem Jahr nötig. Angemeldet würden die beteiligten MitarbeiterInnen von den jeweiligen Produktionsfirmen aber für maximal drei Monate. Schon die Suche nach passenden Locations werde nicht als anstellungspflichtige Arbeit anerkannt. Durch kurze Anstellungszeiten würden Filmschaffende nicht mehr die erforderlichen Beschäftigungszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erreichen. Zur Erleichterung der Anwartschaft verweist Michael Kreihsl auf das bereits am Vormittag erwähnte „Schweizer Modell“ (siehe auch Part I, (1)). Dies wäre eines von mehreren möglichen Modellen, die die Situation verbessern könnten.

Zum Hintergrund der aktuellen Debatte führte Kreihsl aus, dass sich der österreichische Staat mit seinen RegisseurInnen und ihrer auch international erfolgreichen Arbeit ausweise. Seit zumindest zehn bis 15 Jahren sei Österreich als Filmland kein weißer Fleck mehr auf der internationalen Landkarte. Mit dem Prestige einhergegangen seien aber keine Verbesserungen der Arbeitsbedingungen – etwa analog zu den ermäßigten Steuersätzen im Profisport. Vielmehr machten die Arbeitsbedingungen eigentlich **kein kontinuierliches Arbeiten** möglich. Die Filmschaffenden, so Michael Kreihsls Fazit, müssten nicht in dem Ausmaß um Subventionen vorstellig werden, wie das derzeit der Fall sei, wenn es eine an ihre Arbeitsumstände angepasste Regelung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gäbe.

Auf Anfrage von Wolfgang Zinggl (Kultur- und Minderheitensprecher der österreichischen Grünen, Abgeordneter zum Nationalrat), ob die **Arbeitslosigkeit im Bereich Film** vor dem Hintergrund der internationalen Erfolge und der kolportierten Budgeterhöhungen steige oder sinke, führte Michael Kreihsl aus, dass derzeit die Schere extrem auseinandergehe. Der ORF finanziere derzeit nur mehr Ko-Produktionen, als Auftraggeber von 90-Minuten-Featurefilmen breche der ORF weg. Pro Jahr stünden nach dem

österreichischen Film-/Fernsehabskommen¹² von Seiten des ORF eigentlich 5,96 Mio. Euro zur Verfügung. Für 2009 sei diese Summe durch einen Vorgriff im Jahr 2008 auf das diesjährige Budget bereits dezimiert. Für 2009 stünden nur mehr 58.000 Euro zur Verfügung. Sollte es einen Vorgriff auf die Mittel für 2010 geben, stünden 2010 insgesamt nur 1,8 Mio. zur Verfügung – sofern der Stiftungsrat diesem Vorgriff zustimmen würde. Dies bedeute, dass einige Filmprojekte nun verschoben werden müssten.

Ein weiteres Problem ergebe sich durch die EU-Regelung, die besagt, dass nur 50% des Budgets von einem Fördergeber kommen dürfen.¹³

Laut Kreihsl „**werden einige dieses Jahr wirtschaftlich nicht überleben**“. Es handle sich um eine komplexe Situation, die **praxisnah** betrachtet werden müsse. Für die aus seiner Sicht steigende Arbeitslosigkeit (genauere Zahlen habe der Dachverband der Filmschaffenden – siehe auch unten) sei die hausgemachte Krise im ORF einer der Hauptauslöser.

Diskussionsblock V:

Im Anschluss an Michael Kreihsls Statement meldeten sich auch andere Filmschaffende respektive InteressenvertreterInnen zu Wort:

Erwin Leder ergänzte, dass die von Michael Kreihsl beschriebene drastische Situation **auch für freie Schauspielerinnen und Schauspieler** gelte, die nicht in einem festen Engagement stünden. Auch die SchauspielerInnen litten unter der beschriebenen Nichtanrechnung von Arbeitszeiten. Die **Vertragszeiten** würden immer kürzer, oft würden nur Werkverträge angeboten. Gleichzeitig fände, so Michael Kreihsl, im Falle erfolgreicher SchauspielerInnen dann gerne eine „Repatriierung“ statt, wie zuletzt im Fall des 2009 mit dem Darstellerpreis in Cannes ausgezeichneten Christoph Waltz, der schon seit Jahren Österreich (und den hiesigen Arbeitsbedingungen) den Rücken zugekehrt habe.

Maria-Anna Kollmann vom Dachverband der Filmschaffenden berichtete die Zahlen einer Umfrage im Kreise der Dachverbandsmitglieder: Im **Winter 2008/09** seien **80 % der Filmschaffenden** nach eigenen Angaben **erwerbslos** gewesen. Saisonbedingt sei im Winter die Arbeitslosigkeit immer höher, die jüngsten Zahlen seien aber sehr alarmierend.

Zuzana Brejcha ergänzte, dass auch die Mittel der so genannten „Kleinen Filmförderung“ des BMUKK massiv angehoben werden müssten, die für viele Nachwuchsleute relevant sei. Derzeit würden von 360 Einreichungen 120 gefördert, die jetzigen Förderbeträge von ca. 30.000 bis 40.000 Euro pro Filmprojekt ließen **keine Anstellungen** zu.

(b) Input Olivia Silhavy, Schauspielerin

Olivia Silhavy ging nochmals näher auf die spezifische Situation von SchauspielerInnen ein. Von der schwierigen Ausgangslage seien prominente wie auch unbekanntere SchauspielerInnen betroffen. Ihr persönlich mache die Situation Angst; die Auftragslage beim Film sei oft von Typfragen abhängig, leicht könne man zu jung / zu alt oder der falsche

¹² Zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem ORF besteht seit 1981 das Film-/Fernsehabskommen zur gemeinsamen Förderung des österreichischen Films. In dessen Rahmen stellt der ORF jährlich Mittel von derzeit 5,96 Millionen Euro zur Mitfinanzierung der Herstellungskosten österreichischer Kinofilme zur Verfügung. Im Gegenzug darf der ORF nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist die Filme innerhalb der Lizenzzeit für die Gebiete Österreich und Südtirol beliebig oft fernsehmäßig nutzen.

¹³ „Projekte, die der Bund und die Länder gefördert haben, die aber nicht den ORF als Finanzierungspartner haben, werden dann also kaum Chancen haben, realisiert zu werden.“ (Zit. nach **Das Gedächtnis unserer Zeit**, Schreiben des Verbandes *FilmRegie Österreich* zur Situation des ORF, März 2009)

Typ sein. Die Auftragsvergabe laufe über CasterInnen bzw. Redakteur/e/innen der Sender, die „einen kennen oder nicht“ (daher könne das AMS den KünstlerInnen kaum entsprechende Engagements verschaffen).

Ebenfalls dramatisch sei die Situation am Theater. An den meisten Bühnen, speziell an kleinen Theatern und Sommerfestbühnen, würden SchauspielerInnen nicht angestellt, sondern erhielten einen Werkvertrag. Dadurch entstehe das wirklich große Problem, dass man nach Abschluss des Engagements keine Anwartschaftszeiten für das Arbeitslosengeld erworben habe und außerdem durch das selbstständige Einkommen in die Situation komme, sich am Ende des Jahres bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft rückwirkend für das ganze Jahr versichern zu müssen. Dazu komme, dass man sich für die Zeit der Tätigkeit freiwillig krankenversichern müsse.

SchauspielerInnen auf Arbeitssuche müssten sich in einem hohen Maße Tag für Tag **selbst disziplinieren** und **motivieren**. Durch das Zusammenstellen neuer Demobänder und Fotos für Castingagenturen entstünden erhebliche Vorkosten. Olivia Silhavy erzählte, sie selbst habe eine Agentur in Deutschland, weil dort die Auftragslage besser sei.

Olivia Silhavy kritisierte vor allem auch, dass es **kaum Informationsvermittlung** gebe in Bezug auf sozialversicherungstechnische Aspekte ihres Berufes. KollegInnen, die in Österreich arbeitslos würden, stünde noch ein „böses Erwachen“ bevor.

Nun sei sie – bis auf kleinere Einsätze als Sprecherin – seit zwei Jahren arbeitslos. Sie beziehe 800 Euro Notstandshilfe, die Zuverdienstgrenze belaufe sich auf etwa 4.200 Euro jährlich. Bei einem angenommenen Zuverdienst von 4.500 Euro müsste sie – nach ihrem Kenntnisstand – die gesamte Notstandshilfe des Jahres zurückzahlen und sich darüber hinaus rückwirkend bei der SVA zur Pflichtversicherung anmelden. Was zu einem „MINUSEINKOMMEN“ führe.

Ihr Fazit: SchauspielerInnen wollen arbeiten. SchauspielerInnen mit wenigen Aufträgen blieben aber derzeit eigentlich nur Gratisarbeit, Schwarzarbeit oder die Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wollten sie den Anspruch auf Notstandshilfe nicht verlieren. Insbesondere die Jahresgeringfügigkeitsgrenze beziehungsweise die Rückzahlungsmodalitäten **wirkten Arbeit ver hindernd** und seien der Tod jeder Kreativität, in einem Land, das soviel Wert auf Kultur lege und dafür berühmt sei.

Diskussionsblock VI:

Anhand des konkreten, von Olivia Silhavy geschilderten Beispiels wird nochmals auf die Frage des Zuverdiensts bei aufrechtem Arbeitslosengeld- respektive Notstandshilfeanspruch eingegangen.

Erwin Leder appelliert im Namen der KMSfB an das BMASK, die Sozialversicherungsgesetzgebung an die Realitäten anzupassen. Grundsätzlich sei ja schon 1922 (Schauspielergesetz) von der Gesetzgebung erkannt worden, dass man für KünstlerInnen Ausnahmen machen müsse, die durch die spezifischen Arbeitsbedingungen begründet seien. Im dargelegten Fall eines Einkommens über der Zuverdienstgrenze bei aufrechtem ALG- bzw. Notstandshilfebezug sei es absurd und eine „Bestrafung“, dass nicht nur ein Betrag in Höhe der Differenz zur Zuverdienstgrenze, sondern in Höhe des gesamten Einkommens zurückbezahlt werden müsse.

Roland Sauer nahm zum konkreten Fall Stellung. Es müsse die **bezogene Notstandshilfe maximal in der Höhe des Einkommens** laut Einkommenssteuerbescheid **zurückgezahlt** werden, in keinem Fall mehr als das Einkommen. Dies gelte für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, die – über das ganze Jahr gelegt – die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Die Regelung sei auch im Fall eines Bezugs von

Arbeitslosengeld gültig und bestehe seit ca. zehn Jahren nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Eine Rückforderung entstünde dann nicht, wenn die Tätigkeit beendet werde, man nicht im Leistungsbezug stehe und dann die Tätigkeit wieder beginne.

Zuzana Brejcha betonte, dass es unverständlich sei, warum es keine Wahlfreiheit der Versicherungsform gebe. KünstlerInnen seien ja nicht als einzige Berufssparte von der Prekarisierung bedroht. Diese finde sich vielmehr überall: in der IT-Branche, in der Wissenschaft und werde immer mehr. Die vorliegenden Bedingungen würden dieser Prekarisierung Vorschub leisten.

Die abschließende Frage Olivia Silhavys, ob sich an den Grundlagen, die sie an ihrem eigenen Beispiel geschildert habe, etwas ändern würde, beantwortete Roland Sauer knapp mit „Nein“. Roland Sauer ging aber später, nach dem Input von Beatrix Zobl, nochmals kurz auf die Fragestellung ein und räumte ein, dass **Überlegungen** dahin gehen könnten, **zu welchem Zeitpunkt in derartigen Fällen eine Pflichtversicherung in der SVA einsetzte**.

(c) Input Beatrix Zobl, bildende Künstlerin mit Schwerpunkt auf prozessorientierten Projekten:

Beatrix Zobl beschrieb aus ihrer Sicht Arbeitspraxen in der zeitgenössischen Kunst und ging nochmals näher auf den bereits im Teil I der Veranstaltung erwähnten **Begriffskontext von „Arbeit“ im Bereich von Kunst/Kultur** ein.

Sie selbst habe mit dem AMS bisher vor allem dahingehend zu tun gehabt, dass sie sich bemühe, einen vor Jahren über eine Festanstellung erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu wahren.

Die **typische Erwerbsbiografie** im Bereich der zeitgenössischen Kunst weise einen deutlichen **Einkommensmix** auf; insbesondere auch deswegen, weil zeitgenössische Arbeitspraxen oft nicht marktfokussiert seien: Manchmal stehe am Ende eines künstlerischen Projektes z. B. ein Text und kein verkaufbares Werk.

Dieser Einkommensmix bestünde in ihrem Fall aus folgenden Komponenten:

+ Künstlerische Projekte:

Diese seien das eigentliche Anliegen, für sie gelte es Förderungen zu akquirieren. Beatrix Zobl nannte hier etwa das von ihr gemeinsam mit einem Kollegen in einer Metallfabrik in Berndorf realisierte Projekt, das nicht von der Firma, sondern über Förderungen bezahlt worden sei.

+ Verwandte Jobs:

Hierzu zählen in erster Linie Beratungen sowie Consultings für EU-Projekte bzw. arbeitsmarktpolitische Projekte und weiters Aufträge in Zusammenhang mit der eigenen künstlerischen Arbeit (Architekturfotografie, Konzeptarbeit, kuratorische Aufträge)

Keine dieser Tätigkeiten komme laut Beatrix Zobl „auch nur in die Nähe eines Anstellungsverhältnisses“. **Anstellungen** seien, wenn, dann im nicht-künstlerischen Bereich zur **Lebenskostensicherung** möglich bzw. notwendig.

Beatrix Zobl berichtete von ihren Erfahrungen mit dem AMS in Bezug auf den eingangs erwähnten Versuch des Anspruchserhalts. Probleme seien hier zuletzt entstanden, als Arbeitsbegriffe aufeinandergeprallt seien, insofern, als sie im mündlichen Gespräch im AMS angegeben habe, sie arbeite, dabei aber konzeptuelle Arbeit (für einen größeren, arbeitsintensiven Förderantrag) meinte, die eben nicht bezahlt sei. Sie sei es aber der

Wertschätzung an die eigene künstlerische Arbeit schuldig, hier nicht den Begriff der Erwerbsarbeit als einzig gültigen Maßstab für eine Arbeitsleistung zu übernehmen.

Aus eigener Erfahrung erschien Zobl eine Betreuung durch das Team 4 KünstlerInnen-service für bildende KünstlerInnen als nicht zielführend, weil das Team 4 im Bereich der bildenden Kunst – anders als in der darstellenden Kunst – über wenig Expertise verfüge. Ihr sei ihre Arbeits- und Lebenszeit zu wichtig, um sie dort „abzusitzen“, selbst wenn dies letztlich zum Verlust der ALG-Auszahlung führen könnte.

In der bildenden Kunst führe eine lange Phase der unbezahlten Arbeit (Recherche, Anträge, Konzept, Vorbereitung) zur bezahlten Arbeit. Beide Phasen bedingten einander. Auch der Künstlersozialversicherungsfonds sei für sie nie ein Thema gewesen, weil dessen Konstruktion „zu abstrus“ sei. Sie selbst sei nun geringfügig angestellt und freiwillig selbstversichert.

Beatrix Zobls Ansicht nach müsse vor allem der **Arbeitsbegriff hinterfragt** werden. Sie schloß ihr Statement mit der Frage in Richtung Roland Sauer und Wolfgang Kiffel, **welche (politischen) Szenarien** es in Hinblick auf die **Arbeitsweise von KünstlerInnen** gebe und führte als Beispiele das „Lebensstipendium“ in den Niederlanden an. Abschließend plädierte Beatrix Zobl für ein bedingungsloses Grundeinkommen.

(5) Abschließende Diskussion zur Neunovellierung des AIVG und Fragen der Mindestsicherung

In der abschließenden Diskussion wurde die Problematik der **unterschiedlichen Arbeitsbegriffe** nochmals aufgenommen. Im Weiteren ging es um eine mögliche **Redefinition der AMS-Aktivierungsmaßnahmen** sowie um die geplante **bedarfsorientierte Mindestsicherung** und ihre Anwendbarkeit im künstlerisch / kulturellen Feld. Wolfgang Zinggl tritt für eine an den künstlerisch / kulturellen Bereich angepasste **Grundsicherung**¹⁴ ein.

Roland Sauer nahm zur abschließenden Frage von Beatrix Zobl Stellung. Er selbst sei „maximal für die Arbeitslosenversicherung zuständig“. Ideen, ob bzw. wie für KünstlerInnen eine eigene Sozialversicherungskategorie zu realisieren sei, würden in der Interministeriellen Arbeitsgruppe gesammelt. Sauer bezog sich anschließend nochmals auf das Beispiel von Olivia Silhavy und räumte ein, dass in diesen und ähnlichen Fällen darüber **nachgedacht werden könne**, ob die **Sozialversicherungspflicht** bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze gleich einsetzen müsse oder erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. **stufenweise**. Hier gebe es erste Überlegungen, das sei aber noch Zukunftsmusik. Zum Arbeitsbegriff generell sagt Roland Sauer, dass **sich Arbeit im Sozialsystem** nun einmal in einem bestimmten, zugegebenermaßen systemimmanenten Zusammenhang definiere: Wer arbeite, sei nicht „arbeitslos“.

Sabine Prokop (Kulturrat Österreich) kritisierte einen **Arbeitsbegriff**, der nur zwischen Arbeit und Stillstand unterscheide, als längst überholt. Auf ihre Anfrage, mit welchem Arbeitsbegriff er arbeiten würde, gab Roland Sauer an, dass der Arbeitsbegriff seines Bereiches von dem des Sozialversicherungsbereiches abhängig sei. Dessen Grundlage sei die Trennung in selbstständige Arbeit und unselbstständige Erwerbsarbeit.

Michaela Lanik vom BMASK ergänzte, dass den mit Sozialversicherung befassten BeamtInnen im BMASK 1 (ein) **Versicherungsdach für KünstlerInnen** vorschwebte.

¹⁴ Eine Stellungnahme des Kulturrat Österreich zur Grundsicherung für KünstlerInnen der Österreichischen Grünen findet sich unter http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/existenz/Kulturrat_zu_GrueneGrundsicherungKuenstlerInnen.pdf

Daniela Koweindl argumentierte, dass **Investitionen in Arbeitszeit** (also z.B. unbezahlte Arbeit an einem Förderantrag) seitens des AMS als **Aktivierungsmaßnahme** anerkannt werden könnten. Wenn Aktivierungsmaßnahmen das Ziel haben sollen, zu Erwerbsarbeit zu gelangen, entspräche die Arbeit an Förderanträgen genau dieser Intention.

Roland Sauer sah in diesem Vorschlag ein gänzlich anderes Modell, etwa das einer Volksversicherung. Dieses sei seiner Ansicht nach nur aus Steuereinkommen und wahrscheinlich auf niedrigem Niveau finanzierbar. Eine solche Vorgangsweise würde **nicht dem mitteleuropäischen Sozialversicherungssystem entsprechen**, sondern einen radikalen Systemumbau bedeuten.

Daniela Koweindl fragte nach, warum es nicht möglich sei, diese unbezahlten Tätigkeiten wie das Verfassen von Förderanträgen, Einreichungen bei Ausschreibungen etc. dergestalt anzuerkennen, dass sie vergleichbar zu einer AMS-Maßnahme seien. Sie sehe dies nicht im Sinne eines Systemumbaus, sondern als **kurzfristige Maßnahme**, alternativ zur Auswahl an AMS-Kursen.

Es folgte eine kurze Diskussion über die **Sinnhaftigkeit von AMS-Maßnahmen**, die von den anwesenden Kulturschaffenden als – berufsspezifisch betrachtet – unzureichend bzw. de facto inexistent (Beatrix Zobl) eingestuft werden.

Roland Sauer sprach sich auf den Einwand von Beatrix Zobl hin, dass es Berechnungen gebe, denen zufolge ein **Grundeinkommen** bei entsprechender Umschichtung von Leistungen finanzierbar sei, deutlich gegen ein Grundeinkommen aus: Durch ein Grundeinkommen hörten bezahlte Arbeit und damit ein Steueraufkommen auf.

Auf Anfrage von Juliane Alton nahm Roland Sauer Stellung zur geplanten **bedarfsorientierten Mindestsicherung**. Diese würde vermutlich ab **Mitte 2010** umgesetzt werden. Er sei sich aber nicht sicher, ob diese „alles lösen wird“. Sie biete zwar möglicherweise für Prekäre eine Absicherung. Dadurch, dass „Arbeitswilligkeit“ ein Kriterium bleibe und die Sozialhilfe in der Zuständigkeit der Länder verbleibe, ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung laut Sauer aber vermutlich **administrativ problematisch als Lösung für KünstlerInnen**.

Für Wolfgang Zinggl habe sich das Bild eher verschärft. Er habe mit Interesse die Diskussion in Richtung einer Neufassung des Arbeitsbegriffes verfolgt. Diesen zu ändern sei eine politische Diskussion.

Diese Diskussion müsse aber begonnen werden, würden doch KünstlerInnen nicht zuletzt als *rolemodels* im Umgang mit der eigenen Prekarität gelten („lustig trotz wenig Geld“). Nun könnte im Gegenzug eine **bedarfsorientierte Mindestsicherung für KünstlerInnen** weitergedacht werden.

Die **Kunstszene sei ein kleiner, überschaubarer und auch finanziell abgrenzbarer Bereich**. Hier könnte ein **eigenes Modell** entwickelt werden, anstatt „über `Versicherungsdächer` zu reden“. Nach Ansicht von Wolfgang Zinggl sollten Überlegungen zu derartigen Modellen in der Interministeriellen Arbeitsgruppe besprochen werden.

Die **Frage der Mindestsicherung** aber auch die Notwendigkeit, dass es in Institutionen wie der SVA, dem Finanzamt oder dem AMS auf die äußerst spezifische Situation von KünstlerInnen **spezialisierte MitarbeiterInnen** geben müsse, die Kulturschaffende entsprechend betreuen könnten, sieht Juliane Alton als Anregungen für die Interministerielle Arbeitsgruppe.

Wolfgang Kiffel erwiderte, er sei bemüht, sein **Wissen in den einzelnen AMS-Geschäftsstellen** weiterzugeben, die Knappheit der zeitlichen Ressourcen stünde dem entgegen. Für Juliane Alton muss dies vor allem **politisch gewollt** werden. Es bedürfe mehr als eines entsprechend informierten Experten in ganz Österreich.

Am Ende einer kurzen Diskussion dazu, dass sich die meisten Betroffenen in Bezug auf das AIVG nicht auskennen, was katastrophale Folgen haben könne, gab auch Wolfgang Kiffel zu bedenken, dass das **AIV-Gesetz sehr komplex** sei. Auch für die seines Erachtens nach gut geschulten MitarbeiterInnen (ihr Arbeitsalltag beginne erst nach einem Jahr Ausbildung) sei es schwer, in Sekundenschnelle die richtige Entscheidung zu treffen. Der Vorteil beim AMS aus seiner Sicht: **„Einiges lässt sich reparieren“**.

Der Moderator Markus Griesser nahm die letzte Aussage als Schlusswort auf und beendete die Arbeitstagung um 17.30 Uhr.